



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 139. Von Grundstücken, die mit Toback oder Klee bestellt sind, wird der
Zehnte bezahlt

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

tigen sich vereinbaret haben sollte, daß ihm jährlich ein oder anderes Stück, statt des Fleischzehntens, geliefert werde, so ist in diesem Falle jener nicht schuldig, eines von den letzten Herbstferkeln zu nehmen, wenn noch einige von der Frühlingszucht vorhanden sind.

Dieser Fleischzehnte kann von dem Viehe, wie es sich auf der Weide vorfindet, gezogen werden, und wird auf das Vorgeben des Zehntpflichtigen, daß etwa dieses oder jenes Kalb nicht aufgezogen, sondern angekauft sey, oder etwa auch einem andern zugehöre, nicht reflectirt.

Beym Auszuge der Lämmer sollen diese vom Schäfer in die Hürden getrieben werden, und der Zehntherr hat die Befugniß, von den aus solchen herauslaufenden Lämmern jedesmal das zehnte Stück zu wählen. Die etwa noch unter zehn befindlichen kommen im folgenden Jahre wieder zur Mitzzählung. Da oftmals auf den Huden wegen ihrer Beschaffenheit nicht viele Milch- oder Muttershaaf, und an deren Statt nur Hammel gehalten werden können, so fällt bey diesen der Zehntauszug weg.

Derjenige endlich, der sich bey der Frucht- oder Fleischzehnten eine Defraudation zu Schulden kommen läßt, wird, außer der Schadenersetzung, mit einer Geld- oder Leibesstrafe belegt.

§. 139. Zur Beförderung des Toback- und Kleebaues, wie auch der Anzucht von andern Gattungen von Futterkräutern bezahlt der Eigenthümer des Landes nur für die Scheffelsaat respective 9 und 6 gr.

R. 2

§. 140.